



BUNDESMINISTERIN

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/110-I/D/14/94

10. JAH. 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR

36

/AB

1995 -01- 11

zu 29 11

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller, Hagenhofer und Genossen haben am 11. November 1994 unter der Nr. 29/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes betreffend Atrazin gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Schätzungen liegen Ihrem Ressort über erhöhte Atrazinbelastungen im Trinkwasser vor?
2. Können Sie die Aussage der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach bestätigen, daß in Österreich ca. 500.000 Menschen von erhöhten Atrazinbelastungen (über dem gesetzlichen geforderten Vorsorgegrenzwert von 0,1 µg/l Trinkwasser) liegen?
3. Halten Sie das Verbot des Inverkehrsetzens von Atrazin für eine geeignete Maßnahme, den Vorsorgegrenzwert von 0,1 µg Atrazin pro Liter Trinkwasser mittelfristig bis langfristig zu erreichen?
4. Haben Sie in Anbetracht dieser Tatsache den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft aufgefordert, umgehend ein Verbot für Atrazin als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz BGBI.Nr. 476/1990 zu erlassen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Erhöhte Belastungen mit Atrazin sind vor allem in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten Österreichs festzustellen. Insbesondere werden von der Welser Heide, dem Grazer Feld und dem Leibnitzer Becken Werte über 0,1 µg Atrazin/Liter Wasser gemeldet.

Zu Frage 2:

Die Schätzungen der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, daß in Österreich ca. 500 000 Menschen von erhöhten Atrazinbelastungen (mehr als 0,1 µg Atrazin/Liter Trinkwasser) betroffen sind, entsprechen dem derzeitigen Kenntnisstand des Ressorts.

Zu Frage 3:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1990, BGBI. Nr. 476, ist die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels aufzuheben, wenn diese Zulassung nicht oder nicht mehr den Zulassungsvoraussetzungen entspricht, d.h., daß das Mittel entweder nicht mehr wirksam ist oder unmittelbar oder mittelbar schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen besitzt oder seine Anwendung unvertretbare Beeinträchtigungen der Umwelt herbeiführt. Aufgrund der Mobilität von Atrazin, aber auch seiner relativen Persistenz in der Umwelt besteht angesichts der realen Probleme der Trinkwassereinzugsgebiete mittel- bis langfristig gesehen im Verbot der Ausbringung von Atrazin die einige Möglichkeit, in ganz Österreich Atrazin-unbelastetes Grundwasser, und somit ein daraus entnommenes Atrazin-unbelastetes Trinkwasser zu erhalten.

- 3 -

Zu Frage 4:

Wie ich Zeitungsmeldungen entnehmen konnte, beabsichtigt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in Anwendung des Pflanzenschutzmittelgesetzes gegen Atrazin vorzugehen. Ich werde diesbezüglichen Aufhebungsbescheiden gemäß § 10 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz selbstverständlich unverzüglich zustimmen.

